

Bauern in ihrem Haushalt, wie z.B. für Kochlöffel und Besenreißer, und zur Verfertigung ihres landwirtschaftlichen Geschirrs benötigten, war generell kostenlos vom Lagerholz zu nehmen²¹. Zu den exklusiven Holzrechten der Landgemeinden gehörte schließlich noch das Recht, Holz zu verkaufen: Während die Gemeinden mit Waldbesitz den Holzverkauf in eigener Regie und auch an fremde Holzkäufer tätigen durften²², war den Gemeinden ohne Waldeigentum der Holzverkauf nur unter Aufsicht des Forstamts innerhalb des Landes erlaubt; lediglich die in der Nähe von Saarlouis gelegenen Orte durften einige Fuhren Holz auch dorthin, also auf französisches Staatsgebiet, zum Verkauf bringen; die Herrschaft sah vorerst keine Veranlassung, den Untertanen den nicht zu unterschätzenden Nebenverdienst, der sich aus dem Holzverkauf ergab, zu verbieten, solange das Hüttenwesen erst im Entstehen begriffen war und die Waldungen dies noch ertragen konnten²³. Ein Saarbrücker Regierungsbeamter brachte diesen Zusammenhang Anfang der 1760er Jahre auf den Punkt, wenn er rückblickend schrieb: *Vor 30 Jahren, da das Holz noch nicht so rar als dermahlen und keine Forst-Ordnung gewesen, habe jeder im Wald sich beholziget so gut er gekonnt und sey nicht darauf gesehen worden*²⁴.

Von mindestens ebenso großer Bedeutung wie die Holzrechte waren die Weidrechte, die die Untertanen in den Waldungen besaßen²⁵. Bis zum ersten Drittel des 18. Jahrhunderts kam nämlich aufgrund der extensiven Bodenbewirtschaftung in Nassau-Saarbrücken dem Ackerbau "keine überragende Bedeutung" zu²⁶; das noch unter den Folgewirkungen der Kriege des 17. Jahrhunderts leidende Fürstentum verfügte zwar über genügend Land, das von den Bauern allerdings "nur insoweit unter den Pflug genommen wurde, als es die bescheidenen Lebensansprüche forderten"²⁷. Die bäuerliche Wirtschaftsweise war damals noch ganz auf die Deckung des Eigenbedarfs, d.h. auf die Subsistenz ausgerichtet²⁸. Der gemeine Mann bezog den

²¹ Vgl. die Petition der Köllertaler v. 13. April 1730 u. das dazugehörige US Gutachten v. 8. Mai 1730: LA SB 22/2309, S.81-112; s.a. die Berichte über die Köllertaler Holzrechte: LA SB 22/2710, passim.

²² Vgl. die Spezifikationsliste der Landbeschwerden vom Februar 1729: LA SB 22/2309, Nr.21; s.a. die Waldordnung v. Oktober 1729: LA SB 22/4337, Art.18, wo dies dann eingeschränkt wird.

²³ Vgl. das Gutachten der Saarbrücker Regierung v. 12. März 1729: LA SB 22/2309, S.31-41, hier P.45; vgl. auch die Sammelpetition der Landgemeinden v. Frühjahr 1730: LA SB 22/2309, S.75-80.

²⁴ Votum des Geheimen Rats von Stalburg zur Beholzigungsgerechtigkeit der Gemeinde Zettingen: LA SB 22/3024, fol.110-113r., zit.110v., hier allgemein zu den Beholzigungsrechten in herrschaftlichen Wäldern.

²⁵ Hierfür liefern die Aktenstücke der einzelnen Gemeinden im Landesarchiv ausreichend Belege, vgl. z.B. LA SB 22/2709 u. 2710: die Beholzigungs- und Weidrechte der Köllertaler Gemeinden in den 1730er Jahren; s.a. Laufer, Wald, S.1.

²⁶ Collet, Wirtschaftsleben, S.8; vgl. auch die Petition d. Köllertaler Gemeinden v. 13. April 1730: LA SB 22/2309, S.81-104, P.15.

²⁷ Karbach, Bauernwirtschaften, S.130; vgl. auch Collet, Wirtschaftsleben, S.4f.u.8; vgl. auch die Petition d. Köllertaler Gemeinden v. 13. April 1730: LA SB 22/2309, S.81-104, Punkt15.

²⁸ Vgl. dazu auch Horch, Wandel, S.35, der davon spricht, daß in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts die Bauern "noch fast vollständig autosubsistent wirtschafteten".